

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier File-number Beschwerdenummer
--

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

2. Vorname:

3. Nationalität:

4. Beruf:

5. Geburtsdatum und -Ort:

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

0.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger, der eine Medienzensur in Form von gerichtlich angeordneten vorsorglichen Massnahmen durchsetzen konnte, seine Klage fallen gelassen, bevor es zum Beweisverfahren (im Hauptverfahren) kam. Dem von der vorsorglichen Zensur betroffenen Medienunternehmen (Verein gegen Tierfabriken Schweiz **VgT**, Beschwerdeführer) wurden hierauf die gesamten Kosten des Summarischen Verfahrens samt Entschädigung an den Kläger auferlegt mit der Begründung, das Hauptverfahren wäre vermutlich zu seinen Ungunsten verlaufen.

1.

Am 10. November 2006 erschien in der Zeitschrift „Tierwelt“, dem Organ der Kleintierzüchter, ein ganzseitiges Interview mit Nationalrat Markus Zemp. Darin outete er sich als ein im Kaninchenzüchter-Verbandswesen aktiver Rassekaninchenzüchter, unter Mithilfe seiner Frau Neisina, ebenfalls Klägerin im vorliegenden Verfahren. Der VgT recherchierte hierauf die Art und Weise, wie die Zemps ihre Kaninchen halten. Ergebnis: Tierquälerei in Käfighaltung, ohne Auslauf, mit besonders grausamer Einzelhaltung (soziale Deprivation). Unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen besteht ein Konsens, dass dies tierquälerei ist und gegen das Tierschutzgesetz verstösst und vom Bundesrat in der Tierschutzverordnung gesetzwidrig erlaubt wird.

2.

Im Hinblick auf die Parlamentswahlen im Oktober 2007 stellte der VgT Nationalrat Zemp am 30. Mai 2007 den Entwurf einer Veröffentlichung über seine Kaninchenhaltung zu und gab ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

3.

Anstatt zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen verlangte Zemp am 7. Juni 2007 beim Gerichtspräsidenten Lenzburg eine superprovisorische Zensurverfügung, die gleichentags erlassen wurde. Darin wurde dem VgT verboten, Zemp Tierquälerei vorzuwerfen. Ferner wurde dem VgT verboten, über das Gerichtsverfahren öffentlich zu berichten.

4.

Am 18. Juni 2007 erhob der VgT Beschwerde beim Obergericht und verlangte die Aufhebung der Zensurverfügung. Am 30. Juli 2007 zog der VgT diese Beschwerde zurück, weil das Bundesgericht in der Zwischenzeit in einem analogen, parallelen Verfahren entschieden hatte, dass es gegen superprovisorische Verfügungen kein nationales Rechtsmittel gibt. Jenes parallele Verfahren ist Gegenstand einer zur Zeit beim EGMR hängigen Beschwerde vom 24. August 2007 (EGMR-Akten-Nr 44640/07). Eine analoge Beschwerde ist beim EGMR hängig gegen die superprovisorische Zensur im vorliegenden Verfahren (EGMR-Akten-Nr **48900/07**).

5.

Am 16. Oktober 2007 - vier Monate nach Erlass der superprovisorischen Zensurverfügung – erliess der Gerichtspäsident Lenzburg das Summarurteil betreffend vorsorglicher Massnahmen, welche die superprovisorische Zensur ablöste. Die Kosten wurden in das ordentliche Klageverfahren (Hauptverfahren) verlegt. Zemp wurde eine Frist von 20 Tagen zur Anhebung einer ordentlichen Klage angesetzt.

6.

Am 24. Oktober 2007 erhob der VgT beim Obergericht Beschwerde gegen das Summarurteil.

7.

Nach den Nationalratswahlen, bei welchen Zemp die Wiederwahl dank Postzensur der Wahlkampagne des VgT (siehe die zur Postzensur hängige EGMR-Beschwerde vom 4. Oktober 2008, Akten-Nr 48703/08) gerade noch ganz knapp schaffte, zog er die Klage zurück, noch bevor das Obergericht die Beschwerde gegen die vorsorglichen Massnahmen beurteilen konnte, indem er in einer Eingabe vom 29. November 2007 an das Bezirksgericht den Verzicht auf eine Fortführung des Verfahrens (Anhebung einer ordentlichen Klage) erklärte.

8.

Darauf gestützt erliess das Obergericht am 10. März 2008 einen Abschreibungsbeschluss ohne materielle Beurteilung der vorsorglichen Massnahmen und ohne Beurteilung der geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtzustellung einer Vernehmlassung der Gegenpartei.

9.

Am 23. Mai 2008 erliess der Gerichtspräsident Lenzburg einen Kostenentscheid für das bezirksgerichtliche Summarverfahren. Darin wurden die gesamten Gerichtskosten dem VgT auferlegt. Zudem wurde der VgT zu einer vollen Entschädigung der Kläger verurteilt mit der pauschalen Begründung, das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sei berechtigt gewesen.

10.

Am 10. Juni 2008 erhob der VgT gegen diesen Kostenentscheid Beschwerde beim Obergericht. Am 25. August 2008 wies das Obergericht die Beschwerde ab.

11.

Am 10. Oktober 2008 erhob der VgT Beschwerde beim Bundesgericht. Mit Urteil vom 16. Dezember 2008 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

0.

a) Die vorliegende Beschwerde wirft eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf:

Ist ein Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit, der sich lediglich auf Vermutungen, nicht auf ein Beweisverfahren stützt, mit Artikel 10 EMRK vereinbar?

Im vorliegenden Fall hat der Kläger (Nationalrat Zemp), der eine Medienzensur in Form von gerichtlich angeordneten vorsorglichen Massnahmen durchsetzen konnte, seine Klage fallen gelassen, bevor es zum Beweisverfahren (im Hauptverfahren) kam. Dem von der vorsorglichen Zensur betroffenen Medienunternehmen (VgT = Beschwerdeführer) wurden hierauf die gesamten Kosten des Summarischen Verfahrens samt Entschädigung an den Kläger auferlegt mit der Begründung, das Hauptverfahren wäre vermutlich zu seinen Ungunsten verlaufen und das Begehren um vorsorgliche Massnahmen sei gerechtfertigt gewesen.

b) Der Beschwerdeführer (VgT) beantragt, die vorliegende Beschwerde sei mit der hängigen Beschwerde zum gleichen nationalen Verfahren (EGMR-Nr **48900/07**, betreffend superprovisorische Zensurverfügung, Medienfreiheit und Rechtsweggarantie) zu vereinigen.

1.

Superprovisorische Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen haben keine selbständige Bedeutung, sondern dienen lediglich der Sicherung des Streitgegenstandes für das Hauptverfahren. Der Kläger (Nationalrat Zemp) hat dieses Mittel dazu missbraucht, Wahlkampfkritik zu unterdrücken und sich so in die Wiederwahl zu retten. Nachdem er dieses Ziel erreicht hatte, liess er seine Klage fallen und verhinderte dadurch ein Beweisverfahren, das er offensichtlich fürchtete, genau wissend, dass die Kritik des VgT wahrheitsgemäss und berechtigt war. Das ist *Rechtsmissbrauch*.

2.

Der Kostenentscheid ist allein schon deshalb rechtswidrig, weil Rechtsmissbrauch nicht geschützt werden darf. Das Obergericht hat diesen *Rechtsmissbrauch* ohne Begründung einfach bestritten. Auf die deswegen erhobene Rüge der *Verletzung des rechtlichen Gehörs* trat das Bundesgericht mit der Behauptung, der Rechtsmissbrauch sei nicht genügend begründet worden, nicht ein.

Diese Behauptung des Bundesgerichts ist unzutreffend. Der VgT hat in seiner Beschwerde den offensichtlichen Rechtsmissbrauch klar und deutlich dargelegt (Beilage f, Ziffern B 2 und 3; Beilage h, Ziffern b 1 und b 2).

Der Beschwerdeführer (VgT) ist der Auffassung, dass das Bundesgericht diese Rüge der *Verletzung des rechtlichen Gehörs* in unhaltbarer Weise abgewiesen hat und dass es damit seinerseits **das rechtliche Gehör verletzt** hat. Das Recht, gehört zu werden (Artikel 6 EMRK) wird illusorisch, wenn es mit offensichtlich überspitztem, sinnlosem Formalismus und einfältigen Sprüchen seitens des Gerichts umgangen werden kann. Der EGMR hat immer wieder betont, dass die in der EMRK verankerten Grundrechtsgarantien nicht bloss theoretische Deklarationen darstellen, sondern praktische Wirkung entfalten sollen.

3.

Eine **Kostenauflage wegen Meinungsäusserungen** stellt einen Eingriff in die **Meinungsäusserungsfreiheit** dar und ist deshalb EMRK-relevant (Roberto Peduzzi: Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, Seite 64). Die Behauptung des

Bundesgerichts, seine Kognition sei im vorliegenden Fall auf eine reine Willkürprüfung beschränkt gewesen, ist unzutreffend. Das Bundesgericht hat bei der Prüfung von EMRK-Verletzungen volle Kognition.

Alle Auslegungen von nationalen Gesetzen, mit denen die kantonalen Vorinstanzen diese Verletzung der Medienfreiheit begründeten, hätten deshalb EMRK-konform erfolgen müssen, und dies hätte das Bundesgericht nach nationalem Recht mit voller Kognition prüfen müssen. Es ging nicht um eine simple Anwendung von kantonalen Vorschriften, wie das Bundesgericht zu Unrecht behauptete.

4.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) misst der Medienfreiheit eine ausserordentlich hohe Bedeutung bei und betrachtet sie als Fundament der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung überhaupt. In konstanter Praxis lässt er deshalb Eingriffe in die Medienfreiheit nur unter sehr hohen Voraussetzungen zu, insbesondere wenn es – wie in casu - um Äusserungen über einen Politiker im Rahmen eines Wahlkampfes geht.

5.

Nach ständiger Praxis des EGMR bedürfen Eingriffe in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit wie alle Eingriffe in EMRK-Garantiene einer gesetzlichen Grundlage und einer Notwendigkeit in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Es genügt nicht, solche Eingriffe einfach blindlings, eng und willkürlich mit nationalen Vorschriften zu rechtfertigen, wie die nationalen Instanzen dies im vorliegenden Fall getan haben.

6.

Ein Klagerückzug bedeutet in ständiger Praxis hundertprozentiges Unterliegen. Wer eine Klage zurückzieht, haftet deshalb für die Kosten des von ihm angezettelten Verfahrens.

Das Obergericht bestreitet die Analogie von Klagerückzug und Klageverzicht in Bezug auf die Kostenfolgen und behauptet, der Klageverzicht bedeute lediglich Gegenstandslosigkeit des Prozesses und die Kosten würden deshalb nach mutmasslichem Obsiegen und Unterliegen verteilt. Eine Begründung für diese zweifelhafte, urteilsentscheidende Auffassung lieferte das Obergericht nicht. Wie aus dem Gutachten von Prof Riklin (Beilage i) hervorgeht, ist das eine unhaltbare Auffassung.

Wird - wie in casu - selbst eine fragwürdige Auffassungen des Gerichts, die in der Urteilsbegründung eine zentrale Rolle spielt, nicht begründet, ist die Begründungspflicht (rechtliches Gehör gemäss Artikel 6 EMRK) im Kerngehalt verletzt.

Auf diese Rüge (Beilage h, Ziffer 9) ist das Bundesgericht nicht eingegangen. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs wurde deshalb vor Bundesgericht nicht geheilt. Im Gegenteil hat das Bundesgericht dadurch das **rechtliche Gehör** seinerseits auch verletzt.

7.

Das Obergericht macht geltend, bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens würden die Kosten gemäss Praxis des Obergerichts entsprechend dem mutmasslichen Prozessausgang verlegt.

Mutmassungen genügen indessen prinzipiell nicht als Rechtfertigung für Eingriffe in die durch die EMRK garantierte Medien- bzw Meinungsäusserungsfreiheit. Gemäss Praxis des EGRM ist die Notwendigkeit eines Eingriffes in die Meinungsäusserungsfreiheit immer durch eine Interessenabwägung bezüglich des vorliegenden

Grundrechtskonfliktes zu begründen. Das Obergericht hat eine solche

Interessenabwägung nicht einmal ansatzweise vorgenommen. Wie Prof Riklin in seinem Gutachten (Beilage i) darlegt, ist das Abstützen des Kostenentscheides auf eine solche Mutmassung rechtswidrig, weil hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlt.

Eine zweifelhafte Gerichtspraxis ersetzt keine fehlende gesetzliche Grundlage.

Der Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit durch Bestrafung mit Kosten verletzt allein schon wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage Artikel 10 der EMRK.

8.

Das Bundesgericht hat sich damit und überhaupt mit dem Gutachten von Prof Riklin nicht ernsthaft befasst und statt dessen einfach behauptet, man könne verschiedener Auffassung sein und deshalb sei der Entscheid des Obergerichts nicht willkürlich.

Ein Eingriff in die Medienfreiheit ist jedoch nicht schon EMRK-konform, wenn er als nicht willkürlich beurteilt werden kann. Das Bundesgericht hat sich sein Urteil sehr einfach gemacht und statt eines ernsthaften Urteils viel in juristische Phrasen verpacktes Blabla von sich gegeben, wie immer wenn es aus politischen Gründen gegen den VgT entscheidet. Siehe die lange Liste der politischen Willkürurteile des Bundesgerichts gegen den VgT (www.vgt.ch/justizwillkuer).

9.

Die vom Bundesgericht gutgeheissene Auffassung und Argumentation des Obergerichtes könnte ebenso und wörtlich auch auf den Fall eines Klagerückzuges übertragen werden, der ja ebenfalls die Gegenstandslosigkeit des Prozesses bewirkt. Dennoch begründet das Obergericht - vom Bundesgericht geschützt - die Abweisung der Beschwerde entscheidend damit, der Klageverzicht bedeute keinen Klagerückzug, sondern lediglich eine Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Die von den nationalen Instanzen vertretene Auffassung ist damit widersprüchlich - typisch für politisch motivierte Urteile.

10.

Vorsorgliche Verfügungen dienen, wie die Bezeichnung sagt, der vorsorglichen Sicherung des Streitgegenstandes, wenn ein nicht leicht wieder gut zu machender Schaden droht. Über den Streitgegenstand wird definitiv erst anschliessend in einem Hauptverfahren entschieden. In casu kam es nicht dazu, weil die Kläger das Verfahren vorher abgebrochen haben. Dies kommt einem Klagerückzug und einem vollständigen Unterliegen gleich. Die Kläger haften damit für Kosten und Entschädigung. Was die nationalen Instanzen dazu ausgeführt haben, ist zumindest im vorliegenden Fall, wo es um einen Eingriff in die Medienfreiheit geht, unhaltbar.

11.

Vorsorgliche Verfügungen erlangen keine umfassende Rechtskraft. Ihr Bestand ist vom Hauptverfahren abhängig. Darum werden die Kosten nach geltendem Recht und Praxis im Hauptverfahren geregelt. Kommentar zur Aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Bühler/Edelmann/Killer, S 586, Rz 6): "Wird über das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Verfügung erst nach Rechtshängigkeit des Hauptprozesses entschieden, so sind im allgemeinen die Kosten im Haupturteil zu verlegen. Das summarische Verfahren, das ganz oder teilweise parallel zum Hauptprozess verläuft, erscheint hier gleichsam als dessen Bestandteil."

12.

In gleichem Sinne wie die vorstehenden Autoren auch Markus Roth, Das summarische Verfahren in der Zivilprozessordnung des Kantons Aargau, Seite 75: "Ergeht eine vorsorgliche Verfügung oder eine vorläufige Massnahme während eines Hauptverfahrens, werden die Kosten in diesem liquidiert."

13.

Ergibt sich im Hauptverfahren, dass das Begehren - entgegen der vorläufigen Beurteilung im Summarverfahren - nicht berechtigt war, hat der Kläger auch die Kosten des Summarverfahrens zu tragen. Das ist offensichtlicher Sinn und Zweck der Verlegung der Kosten in das Hauptverfahren.

14.

Aus dem gleichen Grund kann gemäss § 306 ZPO die vorsorgliche Verfügung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn dem Beklagten ein materieller Schaden droht. Diese Sicherheitsleistung ist für den Fall vorgesehen, dass sich der vorsorglich geschützte Anspruch im Nachhinein, im Hauptverfahren, als unbegründet erweisen sollte.

15.

Dieser § 306 ZPO wäre sinnlos, wenn die Regelung von Kosten und Entschädigung darauf abzustellen wäre, ob die vorsorglichen Massnahmen aus damaliger Sicht vertretbar gewesen sind oder nicht, wie das Obergericht behauptet. Der angefochtene Kostenentscheid entbehrt deshalb nicht nur einer gesetzlichen Grundlage, sondern widerspricht demgeltenden Gesetz.

16.

Obwohl schon allein aus diesem Grund die Beschwerde hätte gutgeheissen werden müssen, hat sich das Obergericht mit dieser, unter Ziffer 9 und 10 der Beschwerde an das Obergericht (Beilage f) vorgebrachten Bedeutung und Konsequenz von § 306 ZPO nicht auseinandergesetzt und damit **das rechtliche Gehör verletzt**.

17.

Das Bundesgericht hat sich weder materiell mit dieser Konsequenz von § 306 ZPO auseinandergesetzt, noch ist es auf die diesbezügliche Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Beilage h, Ziffer 16) eingegangen. **Damit hat das Bundesgericht das rechtliche Gehör gleich doppelt verletzt**.

18.

Die Auffassung des Obergerichts widerspricht auch jeglicher rechtlicher Logik – Prof Riklin nennt dies in seinem Gutachten (Beilage i) „systemwidrig“ -, denn damit wäre der von einer vorsorglichen Massnahmen Betroffene im vornherein immer kosten- und entschädigungspflichtig, egal wie das Verfahren ausgeht, weil vorsorgliche Massnahmen selbstverständlich immer nur erlassen werden, wenn sie aufgrund der

summarischen Beurteilung berechtigt scheinen. Das Bundesgericht hat sich mit diesem Argument nicht befasst und dadurch das **rechtliche Gehör** verletzt.

19.

Gemäss § 308 ZPO hat der Gesuchsteller der Gegenpartei den dieser durch vorsorgliche Verfügungen entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt wurde, nicht zu Recht bestand. Dieser Grundsatz ist auch bundesrechtlich verankert in Art 28 ff ZGB.

Das Argument des Bundesgerichts, der VgT könne ja gegen den Kläger eine Schadenersatzklage einreichen, ist zynisch. Nachdem das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid behauptet, der Kostenentscheid sei vertretbar, wäre eine solche Klage vor unteren Instanzen offensichtlich chancenlos.

20.

Die Schadenersatzpflicht gemäss § 308 ZPO ist eine reine Kausalhaftung (Bühler/Edelman/Killer. Kommentar zur aargauischen ZPO, § 308, Rz 2). Der Kläger bzw Gesuchsteller hat demnach die Kostenfolgen zu tragen unabhängig davon, ob er aus damaliger Sicht sein Begehren in guten Treuen für berechtigt erachtete oder nicht. Im übrigen glaubt in der Regel jeder Kläger im Recht zu sein, was grundsätzlich keinen Einfluss auf die Kostenregelung hat, welche sich objektiv nach Obsiegen und Unterliegen zu richten hat. Ebenso glaubt jeder Gerichtspräsident, der eine vorsorgliche Massnahme erlässt, provisorisch an deren Berechtigung.

22.

Obergericht und Bundesgericht haben sich mit dem Hinweis auf § 308 ZPO (Beilage f Ziffer B 10 und 11; Beilage h Ziffer b 19 und 20) nicht auseinandergesetzt und auch dadurch das **rechtliche Gehör** verletzt.

Das Bundesgericht hat sich auch mit der diesbezüglich gegen das Obergericht erhobenen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Beilage h Ziffer b 21) nicht auseinandergesetzt und deshalb das **rechtliche Gehör gleich doppelt verletzt**.

23.

Zur Begründung der Überbindung von Kosten und Entschädigung auf die *Beklagten* nach Klagerückzug bzw -verzicht genügt es nach dem Gesagten nicht, einfach auf die Begründung der vorsorglichen Massnahmen zu verweisen, wie der Gerichtspräsident dies in casu getan hat – vom Obergericht übernommen und vom Bundesgericht geschützt –, indem er willkürlich feststellte, es sei eine "schwere Persönlichkeitsverletzung" festgestellt worden. Eine solche Feststellung wäre erst im

Hauptverfahren möglich gewesen; im Summarverfahren konnte eine solche nur vermutet werden.

24.

Der VgT hat im summarischen Verfahren die Berechtigung der vorsorglichen Massnahmen sowohl vor erster wie auch vor zweiter Instanz ausführlich und begründet - vor Bezirksgericht in der Klageantwort vom 22. Juni 2007 (Beilage a) und vor Obergericht in der Beschwerde vom 24. Oktober 2007 (Beilage c). Mehr wäre erst im Beweisverfahren im Rahmen des Hauptverfahrens möglich gewesen. Die Behauptung des Obergerichts, der VgT habe die Berechtigung der vorsorglichen Massnahme nicht substantiiert bestritten, ist überspitzt formalistisch und geht zudem an der Sache vorbei. Wie oben dargelegt ist für die Kostenverteilung massgebend, wie der im Summarverfahren vorläufig geschützte Anspruch im nachfolgenden Hauptverfahren definitiv beurteilt wird, nicht davon, ob die Massnahme vertretbar war oder nicht.

25.

Auf wesentliche Ausführungen im Gutachten Prof Franz Riklin (Beilage i), welcher die Auffassung des Obergerichts widerlegen, ist das Bundesgericht mit keinem Wort eingegangen. Auch dadurch hat das Bundesgericht das **rechtliche Gehör** verletzt.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsentscheid vom 16. Dezember 2008 (Beilage I)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2007-10-16 Vorsorglicher Massnahme-Entscheid des Bezirksgerichts (Beilage b)

2008-03-10 Abschreibungsbeschluss des Obergerichts (Beilage d)

2008-05-23 Kostenentscheid des Bezirksgerichts (Beilage e)

2008-08-25 Obergerichtsurteil zur Kostenbeschwerde (Beilage g)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? Nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

- Feststellung der Verletzung der EMKR
 - Entschädigung für Kosten und Parteientschädigungen im nationalen Verfahren:
9100 Euro
 - Entschädigung für das Gutachten von Prof Riklin: 2500 Euro
 - Entschädigung für das Verfahren vor dem EGMR (Anwaltszwang): 5000 Euro
- Insgesamt 16 600 Euro

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Klageantwort vom 22. Juni 2007 an Bezirksgericht
- b) Vorsorglicher Massnahme-Entscheid des Bezirksgerichts vom 16. Oktober 2007
- c) Beschwerde an das Obergericht vom 24. Oktober 2007
- d) Abschreibungsbeschluss des Obergerichts vom 10. März 2008-12-19
- e) Urteil (Kostenentscheid) des Bezirksgerichts vom 23. Mai 2008-12-19
- f) Beschwerde zuhanden des Obergerichts vom 10. Juni 2008
- g) Urteil des Obergerichts vom 25. August 2008
- h) Beschwerde an das Bundesgericht vom 10. Oktober 2008
- i) Gutachten zum Kostenentscheid von Prof Franz Riklin vom 9. Oktober 2008
- k) Honorarrechnung von Prof Franz Riklin
- l) Urteil des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2008

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 9. März 2009

sig Dr Erwin Kessler

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des
Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich Englischer Sprache